

Aus dem Bezirksgericht Zürich

Rechtswidrige «Original-Falsifikate» Strafprozess gegen Künstler und seinen Galeristen

Wegen Verstosses gegen das Urheberrechtsgesetz bestrafte das Zürcher Statthalteramt im letzten November den Kunstmaler Sergio Galli und seinen Galeristen Rudolf Mangisch mit einer Busse von je 2000 Franken. Des weiteren wurde die definitive Einziehung von 18 Bildern Gallis verfügt, bei denen es sich erklärermassen um Kopien bekannter Werke handelt. Die Gebüssten reichten Einsprache gegen die Bussenverfügung ein, weil die Plagiate einer unterdessen anerkannten Kunstrichtung zuzuordnen seien.

axb. Dem gebüssten Kunstmaler *Sergio Galli* wird vorgeworfen, Werke von Koryphäen wie Picasso, Magritte, Miró, Kandinsky, Rosenquist oder Matisse kopiert zu haben, ohne bei den geistigen Urhebern beziehungsweise deren Erben eine entsprechende Erlaubnis eingeholt zu haben. *Rudolf Mangisch* stellte Gallis Bilder im Oktober 1991 zwecks Verkaufs in seiner Zürcher Galerie aus. Die Plagiate waren zum Teil mit den nachempfundenen Unterschriften der Originalautoren versehen, wobei dem Auktionsprospekt zu entnehmen war, dass es sich um «Original-Falsifikate» handle. Die Urheberrechtsvereinigung «Pro Litteris» reichte im Namen der «Urrheber» und deren Rechtsnachfolger umgehend Strafanzeige gegen den Kopierkünstler und seinen Galeristen ein und liess insgesamt 21 Bilder beschlagnehmen.

Anerkannte Kunstrichtung?

Vor dem Einzelrichter rechtfertigte Galerist Mangisch am 22. April seine Einsprache gegen die Bussenverfügung mit der Begründung, beim Kopieren der Originale handle es sich um eine Kunstrichtung, die sich in den letzten zehn Jahren etabliert habe. In den USA hätten sich Leute wie *Mike Bidlo* mit Kopien einen Namen gemacht. Wenn Künstler sich in andere Künstler versetzten, sei daran nichts auszusetzen; dies zu verbieten käme einer Zensur gleich. Mangisch, der ohne Begleitung seines Anwaltes vor Gericht erschienen war, gab weiter zu Protokoll, er hätte noch eher Verständnis für die Klage, wenn es sich bei den explizit als Kopien deklarierten Bildern nicht um Reproduktionen von Werken begüterter Künstler gehandelt hätte, die allesamt verstorben sind. Einzelrichter *Peter Schäppi* machte dem Galeristen nach einem kurzen Verhandlungsunterbruch klar, dass seine eher handgestrickt an-

mutenden Einwände einer rechtlichen Betrachtung nicht standhalten würden, und schlug einen Rückzug der Busseneinsprache vor, was auch dem Gericht Umtriebe erspart hätte. Der Richter liess zudem durchblicken, dass es ihm Mühe bereiten würde, die Vernichtung der Bilder anzuordnen. Während die Bilderrahmen selbstverständlich dem Maler ausgehändigt würden, müsste man sich überlegen, ob die Farbe allenfalls von der Leinwand abzutrennen wäre, um so den Schaden für den offenbar nicht auf Rosen gebetteten Künstler etwas zu mildern.

Schlichtungsversuche

Die Vertreterin von «Pro Litteris» brachte nun den Vorschlag ein, das Corpus delicti für Demonstrationszwecke in das Besitztum der Urheberrechtsorganisation überzuführen. Sie wäre bereit, den Strafantrag gegen Galli zurückzuziehen, jedoch keinesfalls jenen gegen den Galeristen, der schon vorgängig über die Unrechtmässigkeit seiner Auktion aufgeklärt worden sei. Letzterer Vorschlag erwies sich indes infolge der Unteilbarkeit des Strafantrages als illusorisch.

Nach einigem Hin und Her beteiligte sich gar noch ein anwesender Reporter an der Lösungssuche und brachte den Vorschlag ein, der Galerist könnte auf seine Busseneinsprache verzichten, womit einem Rückzug des Strafantrages gegen den Kunstmaler durch die «Pro Litteris» nichts mehr im Wege stünde. Nachdem diese Version für grundsätzlich zulässig befunden worden war, wurden die Parteien mit einer Bedenkfrist entlassen. Wie Mangisch am Montag auf Anfrage mitteilte, will er sich nun doch nicht auf den aus seiner Sicht unvorteilhaften Handel einlassen und auf der Ausfertigung eines schriftlich begründeten, anfechtbaren Grundsatzurteils beharren.